

## CHANCENGLEICHHEIT

Ein kurzer Briefwechsel mit dem Bundesverfassungsgericht:

### **Gleich, gleicher**

Mehr beiläufig erfuhr ich in den letzten Tagen, daß der Prüfungsausschuß Ihres Hohen Gerichts am 27. September 1978 den Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 17. November 1977 bestätigt hat, nach dem Steuerbefreiung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen nur Arbeitnehmern und nicht selbständig Tätigen zusteht. Die Begründung Ihres Gerichts beginnt mit dem Satz „Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit stört den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers“. Des Arbeitnehmers also, nicht des Menschen. Als Sachbehauptung ist dieser Satz nicht einmal falsch, wenn man davon abieht, daß es auch Menschen, arbeitende Menschen gibt, die nicht Arbeitnehmer sind. Viele dieser selbständig Tätigen sind in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit weniger frei und besitzen geringere Ausgleichsmöglichkeiten als Arbeitnehmer. Der Satz „Anders als Arbeitnehmer sind Selbständige in der Einteilung ihrer Arbeitszeit typischerweise frei.“ stimmt daher für viele Selbständige nicht. Das mag wohl auch der Prüfungsausschuß Ihres Gerichts empfunden haben. Wie gut, daß er eine weitere Begründung vorweisen kann: „Auch die Überprüfung, in welchem Umfang tatsächlich Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit geleistet worden ist, stößt bei Selbständigen in der Regel auf Schwierigkeiten.“ Steuertechnische Feststellungsschwierigkeiten gibt es sonst auch, aber sie werden – der Einfachheit halber? – hier höher bewertet als die Gleichheit vor dem Gesetz. Mit dem abschließenden Bescheid „Der Steuergesetzgeber . . . handelt deshalb nicht evident sachwidrig, wenn er die Steuerbefreiung des § 34 a EStG 1973 generell Arbeitnehmern vorbehält“ hat Ihr Gericht nach selbst aufgestellten Sachbehauptungen entschieden, die einer kritischen Würdigung schwerlich standhalten können. Bisher ha-

be ich gemeint, daß das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungen nach dem Grundgesetz auszurichten habe. Ich bitte daher um Ihre freundliche Erklärung, warum zwar nach Art. 3 (1) des Grundgesetzes alle Menschen vor dem Gesetz gleich, Arbeitnehmer und Selbständige jedoch nicht gleich sind.

Dr. med. Roland Schulz  
Kaiserallee 15a  
7500 Karlsruhe 1

Ein Regierungsoberinspektor des Bundesverfassungsgerichtes beschied:

„Das Bundesverfassungsgericht ist nicht ermächtigt allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen. Daher können auch die eigenen Entscheidungen des Gerichts nicht erläutert werden. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.“

## PSYCHOTHERAPIE

Zu dem Beitrag „Der Krankheitsbegriff und der Beruf des Psychotherapeuten“ von Prof. Dr. Curt Weinschenk (Heft 4/1979).

### **Ärztliche Anmaßung?**

„Die Diagnostik von Krankheiten ist als eine ärztliche Tätigkeit unteilbar“, stellt Weinschenk fest und folgert daraus, die nichtärztliche psychotherapeutische Tätigkeit, wie sie der Psychotherapeuten-Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, schaffe für den Patienten gemeingefährliche Verhältnisse. Bedenkt

man, daß sich eine Reihe somatischer Erkrankungen lediglich durch Stimmungsschwankungen, Verhaltensänderung und ähnliche seelische Störungen bemerkbar machten, so leuchtet ein, was gemeint ist. Andererseits ist aber auch das Gegenteil bekannt. Somatische Erkrankungen und körperlich empfundene Beschwerden als Ausdruck seelischen Gestörtseins. Nach Schepank sind schätzungsweise 20–40% der Patienten der etwa 54 000 niedergelassenen Ärzte psychogen erkrankt. Unwissenheit und auch heute noch weithin fehlende Aufgeschlossenheit der Ärzte den seelischen Leiden ihrer Patienten gegenüber sind von folgenschwerer Bedeutung für Patient und Kostenträger. Die Vielzahl iatrogen chronifizierter Herzneurosen und der einseitig somatisch und damit unzureichend behandelte Psychosomatosen sei als Beispiel dieser Folgen angeführt. Vor diesem Hintergrund muß das Postulat: „Hinsichtlich der Diagnostik ist die ärztliche Tätigkeit unteilbar“ zur Anmaßung werden. Z. Z. dürften wir Ärzte fachlich wohl kaum in der Lage sein, jene 20 bis 40 Prozent unserer Patienten als psychogen erkrankt zu diagnostizieren, geschweige denn, sie optimal zu therapieren. Hochgerechnet, so schreibt Schepank weiter, komme jedem 500. Patienten einmal im Jahr die kleine Psychotherapie – sie darf von jedem Hausarzt angeboten werden – zugute. Wir Ärzte werden in Zukunft nicht umhin können, unser ärztliches Selbstverständnis ernsthaft zu reflektieren. Wir werden uns fragen müssen, warum wir uns hinter der mittelbaren, der technischen Medizin vor unseren Patienten verbergen, und was uns Angst macht, dem Menschen im Patienten zu begegnen. In aufgeschlossener Zusammenarbeit mit den nichtärztlichen Psychotherapeuten könnten wir den seelisch Leidenden unter unseren Patienten sicher gerechter werden, als wir es bisher waren. Es wäre ein Schritt hin zu einer menschlicheren Medizin.

Dr. med. Wolfgang Sattler  
Arzt für Innere Krankheiten  
Wilhelmsplatz 2  
5800 Hagen 1

## BERICHTIGUNG

In dem Aussprache-Beitrag mit dem Titel „Die Vereinheitlicher bohren weiter“ von Dr. med. Hermann Boit ist der Redaktion ein „Formfehler“ unterlaufen. Verfasser des Beitrages ist Medizinaldirektor Dr. med. Hermann Boit, Arzt für Allgemeinmedizin – Sportmedizin, Walter-Hans-Schultze-Straße 14, 3300 Braunschweig. DÄ